

bar den Verlust dieser Ehrenrechte nach sich". Demzufolge muß dann auch der ganze Punkt Nr. 5 wegfallen und in Punkt 4 eine Abänderung erfolgen. Es muß nämlich dort anstatt der Worte: „Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe“ heißen: „eine Criminalstrafe wegen anderer als politischer Vergehen“, so daß Punkt 4 dann heißt: „In den Fällen, wo Personen eine Criminalstrafe wegen anderer als politischer Vergehen erlitten, oder sonst sich entehrender Handlungen schuldig gemacht haben, steht die Entscheidung darüber — nur den betreffenden Gemeinden zu.“ Ich bitte, diese Anträge zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Hensel: Was die Anträge des Herrn Secretairs Frißsche anlangt, so glaube ich, daß der erste und zweite Antrag, welcher nur auf Wegfall der betreffenden Sätze geht, gar nicht unterstützt zu werden braucht; er ist nur ein Antrag auf Trennung der Frage bei der Abstimmung über das Deputationsgutachten und eine Negation des Deputationsgutachtens in den betreffenden Theilen. Wohl aber würde die Unterstützungsfrage bei Nr. 4 auf die Worte zu richten sein: „Eine Criminalstrafe wegen anderer als politischer Vergehen,“ die an die Stelle der Worte: „Gefängniß- oder Arbeitsstrafe“ gesetzt werden sollen. Ich frage die Kammer: ob sie in dieser Hinsicht den Antrag des Secretairs Frißsche unterstützt? — Geschieht ausreichend.

Abg. Seltmann: Auch mir, wie dem Secretair Frißsche, gefallen die Motive besser, als die Anträge. Der Hauptgrundsatz, von welchem man bei der Frage darüber, ob Jemand seiner Ehrenrechte für verlustig anzusehen sei, ausgehen muß, glaube ich, muß in seinem ganzen Leben liegen, in der ganzen Kette seiner Handlungen, nicht in einzelnen Handlungen, nicht in einer einzelnen That, welche die Strafe nach sich zieht. Das beste Urtheil über diese ganze Kette der Handlungen kann allerdings nur die Gemeinde fällen, und darum ist der Grundsatz, der von dem Ausschuss ausgesprochen worden ist, daß nämlich die Entscheidung über den Verlust der Ehrenrechte in die Hand der Gemeinde gelegt sein soll, ganz richtig. Indessen der Ausschuss ist, wie schon Secretair Frißsche angedeutet hat, sich nicht consequent geblieben, indem er nämlich eine Ausnahme statuirt hat bei der Zuchthausstrafe. Nun giebt es aber einzelne concrete Fälle, die auch Secretair Frißsche schon angedeutet hat, in welchen Zuchthausstrafe verbüßt ist und in welchen man wünschen muß, daß der Sträf- ling doch seine Ehrenrechte beibehalte; es giebt aber auch sogar in den Gesetzen selbst Fälle, also abstracte, in welchen dies ganz der nämliche Fall ist. Ich erinnere Sie unter Anderm nur an die Widersetzlichkeit des niedern Militairs gegen Vorgesetzte, welche unter gewissen Voraussetzungen mit Zuchthausstrafe im Militärstrafgesetzbuch bedroht ist. Hat der niedere Militair eine solche Widersetzlichkeit begangen gegen seinen Vorgesetzten und hat er Zuchthausstrafe erlitten, glauben Sie, daß er um dieser Strafe willen seiner Ehrenrechte verlustig sein soll? Sie haben aber auch in unserm Criminalgesetzbuch

derartige Fälle; ich erinnere Sie nur an die Jagdexcesse, bei welchen unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls Zuchthausstrafe eintritt, und auch bei diesen Fällen kann es die Zuchthausstrafe an und für sich nicht sein, welche den Verlust der Ehrenrechte nach sich zieht. Es haben außerdem die unter 1—5 von dem Ausschuss ausgesprochenen Grundsätze sonst noch manches Mangelhafte. Im ersten Satze z. B. heißt es: „Deffentliche Unterstützung durch Almosen, Unvermögen, die Gemeinde- und Staatsabgaben zu entrichten, und unverschuldeter Concurß können den Verlust der Gemeinde- und staatsbürgerlichen Ehrenrechte nicht zur Folge haben.“ Hier fehlen jedenfalls noch einige andere Bestimmungen, die vorhanden sind in verschiedenen Gesetzen, z. B. in §. 29 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838. Dort werden Sie finden, daß auch Suspension und Remotion vom Amte, von der Advocatur und von der ärztlichen Praxis den Verlust der Ehrenrechte nach sich ziehen soll. Auch dieser Fall gehört jedenfalls zu denen, die für die Zukunft in Wegfall gebracht werden müssen. Dort werden Sie ferner finden, daß die bloße Unsittlichkeit auch ein Grund sein soll, auf welchen der Verlust der Ehrenrechte, freilich in diesem Falle durch die Gemeinde oder die Gemeindevertreter, ausgesprochen werden kann. Gerade aber dieser Punkt muß ebenfalls in Wegfall gebracht werden, um deswillen, weil die Unsittlichkeit nach unserm Criminalgesetzbuch mit einer Criminalstrafe zu ahnden ist, mithin unter das allgemeine Princip paßt. Wenn wir diese Bestimmung der Landgemeindeordnung mit dem Criminalgesetzbuch vergleichen, so können wir zu keinem andern Schlusse gelangen, als daß die Unsittlichkeit, welche in der Landgemeindeordnung bezeichnet ist, nicht diejenige sein soll, welche im Criminalgesetzbuch steht; das ist aber meiner Ansicht nach jedenfalls falsch. Diese beiden Punkte müßten also noch mit hinein in den Grundsatz unter 1. Ferner steht unter 4: „In den Fällen, wo Personen Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe erlitten oder sonst sich entehrender Handlungen schuldig gemacht haben, steht die Entscheidung darüber — nur den betreffenden Gemeinden zu.“ Allein Gefängniß- und Arbeitshausstrafe reichen hier wieder nicht aus, ja ich behaupte sogar, daß bei Verbrechen, worauf bloß Geldstrafe steht, in gewissen Fällen der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen werden kann und muß. Das ist namentlich bei dem Wucher der Fall. Es fehlt aber auch noch eine vierte Abtheilung von Strafen, das ist die Handarbeitsstrafe, welche nach unserm Criminalgesetzbuch ganz gleich steht der Gefängnißstrafe. Diese wenigen Mängel, die ich mir erlaubt habe zu bezeichnen, werden Ihnen klar an die Hand geben, daß diese Grundsätze in einigen Theilen zu eng, in andern wieder zu weit gefaßt sind. Kurz, mir genügen sie nicht; ich habe mir daher erlaubt, einen Antrag bei dem Präsidium einzureichen, der also lautet: „Der Verlust der bürgerlichen und politischen Ehrenrechte kann nur wegen erlittener Criminalstrafe eintreten. Die Entscheidung darüber, ob und wie lange deshalb ein Staatsbürger dieser Ehrenrechte verlustig sein soll,